



# infobrief 26/03

**Dienstag, 1. Dezember 2003 TP**

---

## Stichwörter

Kontogebühren, Adressenrecherche, auftragloses Entgelt, Deutsche Bank

## A Sachverhalt

Eine Verbraucherin, die umgezogen ist, stellt bei der Überprüfung des Kontostandes fest, dass ihr die Deutsche Bank 14,- € für die Recherche ihrer neuen Adresse in Rechnung gestellt und vom Konto abgebucht hatte. Die Kundin hatte den Umzug noch nicht Ihrer Bank mitgeteilt, so dass ihr die Post und damit ihre postalisch übermittelten Kontoauszüge nicht zugestellt werden konnten. Die Kundin nutze selbst regelmäßig das Online-banking-System ihrer Bank. Die Bank beruft sich auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Kundin fragt, ob die Bank zur Abbuchung der 14 € berechtigt ist.

## B Stellungnahme

Die Bank ist grundsätzlich nicht berechtigt, ihren Kunden ein Entgelt für die Adressenrecherche in Rechnung zu stellen. Eine entsprechende Klausel verstößt gegen § 307 BGB (§ 9 AGBG a.F.). Auch dann, wenn die postalische Zusendung der Kontoauszüge vereinbart war, ist die Bank verpflichtet, die Kosten der Nachforschung so gering wie möglich zu halten. Eine Mitteilung im Online-Konto der Kundin war vorrangig möglich und erheblich kostengünstiger.

## B.I Entgelt nur für rechtsgeschäftlich erbrachte Leistung zulässig

Immer komplexer wird das Monument der Rechtsprechung zu in AGBs verankerten Entgeltklauseln, welches Mitte der 90er Jahre auch den Scheck- und Lastschriftbereich erfasste. Mittlerweile sind zahlreiche Fallkonstellationen gerichtlich überprüft und entschieden worden. Im Rahmen zweier Grundsatzentscheidungen vom 21.10.1997<sup>1</sup> hat der BGH entschieden, dass eine AGB-Klausel, die für jede Lastschriftrückgabe mangels Kontendeckung ein vom Kunden zu zahlendes Entgelt vorsieht, als sogenannte Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle nach dem BGB (früher Vorschriften des AGBG) unterliegt und gegen § 307 BGB (früher § 9 AGBG) verstößt. Die Banken dürfen danach in ihren AGB nur Entgelte für eine Leistung verlangen, die sie auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbringen. Dies ist aber im Falle der Entgeltvereinbarung für Lastschriftrückgaben nicht der Fall. Die Schuldnerbank ist nämlich gegenüber dem Schuldner zur Einlösung der Lastschrift nur verpflichtet, wenn ausreichende Deckung oder eine aus-

---

<sup>1</sup> BGH XI ZR 296/96, ZIP 1997, 2153; EWIR § 9 AGBG 5/98 mit Anmerkung Reifner/Tiffe sowie BGH XI ZR 5/97, ZIP 1997, 2151; EWIR § 9 AGBG 2/98 mit Anm. Canaris.

/...2

reichende Kreditlinie vorhanden ist. Weigert sie sich bei deren Fehlen zur Einlösung, liegt darin keine Leistung gegenüber dem Kunden. Das Kreditinstitut handelt bei der Zurückweisung der Lastschrift im eigenen Interesse. Darüber hinaus ist auch die Weigerung der Ausführung einer Lastschrift im Rahmen eines Einzugsermächtigungsverfahrens eine Nichtausführung des Auftrags der Gläubigerbank im Rahmen des Lastschriftabkommens. Die nicht einlösende Bank kann der Gläubigerbank eine Kostenpauschale in Rechnung stellen. Jede preisregelnde Vertragsklausel, die Aufwendungen für die Erfüllung einer Verpflichtung oder für eigene Zwecke auf den Kunden abzuwälzen versucht, stellt danach eine wesentliche Abweichung von Rechtsvorschriften gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie eine unangemessene Benachteiligung entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 307 Abs. 1 BGB dar.<sup>1</sup>

Nach Auffassung des BGH ist allein zulässig, wenn die Gläubigerbank vom Scheckeinreicher Erstattung für die an die nicht einlösende Schuldnerbank im Falle einer Scheckrückgabe zu zahlenden Kosten verlangt.<sup>2</sup> Die mit der Einziehung des Schecks beauftragte Bank erbringt dabei dem Kunden eine vertragliche Leistung und kann daher das der die Scheckeinlösung verweigernden Bank zu zahlenden Entgelt als Aufwendungsersatzanspruch gem. §§ 670, 675 Abs. 1 BGB geltend machen. Eine Inhaltskontrolle gem. § 307 ff. BGB (§ 8 ff. AGBG a.F.) kommt dabei dann schon nicht in Betracht.

## **B.II Umwandlung in Benachrichtigungsgebühr oder Aufwendungsersatz hält gerichtlicher Überprüfung nicht stand**

Versuche der Kreditinstitute, das Entgelt in einen Schadensersatzanspruch<sup>3</sup>, eine Schadensersatzpauschale<sup>4</sup> oder eine Benachrichtigungsgebühr<sup>5</sup> umzuwandeln, sind von der Rechtsprechung ebenfalls für unzulässig erklärt worden.<sup>6</sup> Mit der Benachrichtigung des Kunden von einer Lastschriftzurückgabe erbringt die Bank keine Leistung im Interesse des Kunden, sondern die Bank ist ihrem Kunden gegenüber aus girovertraglicher Nebenpflicht zur Benachrichtigung von der Nichteinlösung eines Schecks verpflichtet; sie macht sich u. U. schadensersatzpflichtig, wenn sie dem nicht nachkommt. Die Benachrichtigung bei Nichteinlösen ist also nichts anderes

---

<sup>1</sup> Ebenso BGH, Urteil vom 21.10.1997, XI ZR 5/97, ZIP 1997, 2151 und BGH, siehe auch BGH XI ZR 217/95, WM 1996, 1080 (1082); BGH XI ZR 269/96, ZIP 1997, 1638.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 9.4.2002, XI ZR 245/01 (Aufwendungsersatzanspruch), ZIP 2002, 884, EWIR § 9 AGBG 10/02 mit Anm. Lang.

<sup>3</sup> Dazu LG München WM 1999, 640; van Gelder, WM 2000, 101 (110).

<sup>4</sup> LG Düsseldorf WM 2000, 351 ff; BGH XI ZR 296/96, ZIP 1997, 2153 = EWIR § 9 AGBG 5/98.

<sup>5</sup> AG Lennestadt, 3 C 561/98, ZIP 1999, 358 = EWIR § 9 AGBG 9/99 mit Anm. Metz/Strube; a.A. LG Düsseldorf, 12 O 215/99, ZIP 1999, 1796 = EWIR § 8 AGBG 2/2000 mit Anm. Siller; AG Aue WM 1999, 640.

<sup>6</sup> anders aber erstinstanzliche Entscheidungen AG Neuss, WM 1998, 2021; AG Buxtehude WM 199, 270 f.; LG Düsseldorf ZIP 1999, 1796 f.

/...3

als die Erfüllung der Verpflichtung u. a. zur Vermeidung von Ersatzansprüchen.<sup>1</sup> Die Erfüllung dieser auch im eigenen Interesse liegenden Pflicht ist nicht entgeltspflichtig. Dem Schuldrecht ist der Grundsatz fremd, dass ein vertragsgemäßes Verhalten des Verpflichteten für den Berechtigten eine Entgeltspflicht auslöst.

In jüngster Zeit hat der BGH auch die Frage der Zulässigkeit von Aufwendungsersatzklauseln bei Rückgabe von Lastschriften entschieden.<sup>2</sup> Er hat ebenso wie das Berufungsgericht<sup>3</sup> eine Klausel für unzulässig erklärt, wonach ein Kreditinstitut Girokunden mit einem Entgelt belastet, das das Kreditinstitut anderen Banken zu zahlen hat, wenn es eigene Forderungen gegen den Kunden per Lastschrift vom Girokonto des Kunden bei anderen Banken einziehen will und diese Banken die Lastschrift zurückgeben. Beide Instanzen haben ihre Entscheidung damit begründet, dass sich die Klausel nicht allein auf solche Fälle erstreckt, in denen der Kunde die Rücklastschrift zu verantworten hat. Dahinter steht die Auffassung, dass zwar dann, wenn der Kunde auf seinem Konto nicht die zur Einlösung erforderliche Deckung bereit hält (und damit schuldhaft handelt), dem Kreditinstitut ein Anspruch aus pVV des Kreditvertrags zusteht, jedoch die Klausel auch solche Fälle umfasst, in denen der Kunde gar keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder eine berechtigte Einwendung aus dem Kreditvertrag geltend macht. In diesen Fällen beruht eine geltende gemachte Aufwendung nicht auf rechtgeschäftlicher Leistung.

### **B.III Allgemeiner Erstattungsanspruch bei Adressenrecherche ebenfalls unzulässig**

Die bislang noch nicht ausgeurteilte Frage der Zulässigkeit von Ersatzansprüchen für eine Adressenrecherche kann deshalb nicht anders beantwortet werden. Die Klausel trennt weder zwischen solchen Fällen, die die Kundin zu vertreten hat, noch nimmt sie diese Fälle aus, in denen die Bank allein in eigenem Interesse handelt. Zwar obliegt der Kundin die vertragliche Nebenpflicht, ihren Wohnungswechsel der Bank mitzuteilen (Nr. 20 AGB-Sparkassen; Nr. 11 AGB-Banken). Doch fehlt es dann an einer vom Kunden zu verantwortenden Pflichtverletzung, wenn die Mitteilung des Wohnungswechsels des Kunden postalisch oder via Online-System<sup>4</sup> nicht beim Empfänger angekommen ist oder der Kunde krankheitsbedingt außer Stande war, die Information rechtzeitig weiterzugeben. Darüber hinaus ist die Bank gegenüber ihren Kunden aus girovertraglicher Nebenpflicht zur Benachrichtigung über das Konto betreffende Dinge verpflichtet. Unterlässt sie dies, macht sie sich u. U. schadensersatzpflichtig. Hat der Kunde nun einen Adressenwechsel nicht mitgeteilt, verhindert die Bank mit der Adressenrecherche zwar nicht nur in eigenem Interesse mögliche aufgrund verspäteter Kundenmitteilung drohende Ersatzansprüche, sondern sorgt auch im Interesse des Kunden für seine doch noch rechtzeitige Information. Gleichwohl begründet dies nicht automatisch einen Erstattungsanspruch der Bank aus pVV oder (berechtigter) Geschäftsführung ohne Auftrag: Erfolgt nämlich die Adressenrecherche auch zum Zwecke der Zusendung von Werbematerial, so verfolgt die Bank eigene In-

---

<sup>1</sup> van Gelder in: Schimanski/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, § 58 Rn. 106d.

<sup>2</sup> BGH; Urteil vom 9.4.2002, XI ZR 245/01, ZIP 2002, 884, EWIR § 9 AGBG 10/02 mit Anm. Lang.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 31.5.2001, 1 U 37/00, EWIR § 307 BGB 1/02 mit Anm. Reiff.

<sup>4</sup> Diese Art der Mitteilung des Adressenwechsels ist bei Homebanking-Kunden ausdrücklich vorgesehen, siehe Nr. 20 AGB-Sparkassen.

/...4

teressen. Die Adressenrecherche muss allein dazu dienen, dem Kunden wichtige ansonsten Schadensersatz auslösende sein Konto betreffende Informationen zukommen zu lassen. Auch darf der Schaden - die Höhe der Recherchekosten - nicht vermeidbar gewesen sein, die Bank muss deshalb vorrangig Informationswege nutzen, die kostengünstiger sind. Im vorliegenden Fall nutze die Kundin das bankeigene Online-banking, es war der Bank somit möglich, die Kundin über ihr Online-System zu informieren und auch ihre neue Adresse zu erfragen (Argument: Schadensminderungspflicht § 254 BGB). Auch dann, wenn wie vorliegend die Kundin mit ihrer Bank die meist vierteljährliche Zustellung von Kontoauszügen etc. vereinbart hat, ist die Abwälzung der Kosten für die Adressenrecherche unzulässig. Auch hier hätte die Bank ihre Verpflichtung kostengünstiger dadurch erfüllen können, dass sie die Kundin online über die fehlende Zustellmöglichkeit informiert und ihre neue Adresse erfragt. Erst wenn sich die Kundin daraufhin nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums meldet, darf die Bank auf anderem Wege die Adresse recherchieren. Letztlich ist anzumerken, dass auch bei herkömmlicher Recherchemethode kaum Kosten in Höhe von 14 € anfallen, eine von der Bank festgesetzte Kostenpauschale ist deshalb in dieser Höhe auch unverhältnismäßig und daher unzulässig (Verstoß gegen § 309 Nr. 5 b BGB (§ 11 Nr. 5 b AGBG a.F.)).

## **B.IV Fazit**

Eine Klausel, wonach Banken ihren Kunden pauschal die Kosten einer Adressenrecherche in Rechnung stellen, sofern der Kunden die Mitteilung über den Wohnungswechsel unterlassen hat, ist unzulässig und verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.